

Freiflächen-Photovoltaik (PV)

Kriterienkatalog Natur und Landschaft für den Kreis Ostholstein

Für das Kreisgebiet Ostholstein ist ein erhebliches Interesse am Ausbau von Freiflächen-PV in Form von leistungsstarken und damit großflächigen Anlagen zu erkennen. Aus Gründen der Projektierung und Rentabilität beanspruchen die Anlagen Größen von deutlich mehr als 10 Hektar.

Von Seiten des Landes gibt es keine übergeordnete raumplanerische Konzeption oder eine Anpassung des Regionalplans wie bei der Windkraft und ist in Zukunft auch nicht vorgesehen. So genügt i.d.R. die Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Gemeinde oder Stadt. In Rahmen des Aufstellungsverfahrens werden alle Belange betrachtet und bewertet.

PV Anlagen in der sog. freien Landschaft berühren dabei in erster Linie Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, was zu Konflikten führen kann.

Aktuell liegen noch keine Planentwürfe zur Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises als Träger öffentlicher Belange vor (Stand: 12.11.2020).

Grundsätzlich sollten vorbelastete Flächen und Flächen an bestehenden baulichen Anlagen und Infrastrukturen bevorzugt werden, wie an Verkehrswegen oder an und innerhalb von Gewerbegebieten.

Für Freiflächen-PV bietet sich zudem eine gemeindeübergreifende Planung und Zusammenarbeit an, wie sie sich bei den interkommunalen Gewerbegebieten bewährt hat.

Die konzeptionelle Ermittlung und Benennung kreisweit einheitlicher Kriterien durch die Untere Naturschutzbehörde hat viele Vorteile, insbesondere um

- die Betreiber und Gemeinden frühzeitig auf mögliche Konflikte hinzuweisen,
- weitgehend konfliktarme oder konfliktfreie Standorte aufzuzeigen,
- ein systemgerechtes und einheitliches Vorgehen der Verwaltung zu gewährleisten,
- Entscheidungen transparent, offen und nachvollziehbar zu gestalten,
- die Aufstellungsverfahren rechtsicher zu beschleunigen.

Dabei wird unterschieden zwischen „Entscheidende Kriterien“ und „Bedeutende Kriterien“.

1. Entscheidende Kriterien sind planerisch zwingende Gründe, die von der Gemeinde für eine rechtsichere Planung zu beachten sind und nicht abgewogen werden können.
2. Bedeutende Kriterien sind planerisch bedeutsam. Für eine rechtsichere Planung hat die Gemeinde sich hier besonders qualifiziert und begründet mit den Belangen auseinanderzusetzen und ggfs. abzuwägen. In der Regel überwiegen die genannten Kriterien in der Abwägung, da davon auszugehen ist, dass verträglichere Alternativstandorte vorhanden sind.

1. Entscheidende Kriterien

Entscheidendes Kriterium	Begründung
Naturschutzgebiete (NSG)	mit dem Schutzziele nicht vereinbar, grundsätzliches Bauverbot
Gebiete, die die Voraussetzung für NSG erfüllen (gem. LRP)	werden fachlich wie ausgewiesene NSG beurteilt
NATURA 2000 Gebiete (FFH- und EU Vogelschutzgebiete)	mit dem Verschlechterungsverbot zum Erhalt des europäischen Schutzgebietssystem nicht vereinbar
Wiesenvogelbrutgebiete (gem. LRP)	Europäischer Vogelschutz, Verbote von Störung und Zerstörung von Lebensräumen (Erhalt offener Landschaften)
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Landschaft von großflächigen, baulichen Anlagen freihalten, Erhalt des Gebietscharakters, Schutzzweck zu sichern
geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) (ohne Baumreihen / Alleen)	Erhalt schützenswerter Landschaftsbestandteile durch Schutz vor Veränderung und Überbauung
gesetzlich geschützte Biotope	Verbot von Beeinträchtigung / Zerstörung (evtl. Ausnahmegenehmigung für Knicks und Kleingewässer)
Lebensraumtypen nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-RL)	Europäischer Lebensraumschutz, Verschlechterungsverbot
Biotopverbundflächen	PV-Flächen innerhalb des Systems behindern die Biotopverbundfunktionen bzw. stehen deren Entwicklung und Wiederherstellung entgegen
Ausgleichs- und Ökokontoflächen	dauerhaft naturschutzfachlich aufgewertete und eingerichtete Flächen zur Kompensation von Schäden an der Natur und Landschaft
Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebiete	Freihalten von Bebauung, um zukünftige Entwicklungen und Funktionen nicht zu behindern
Vorranggewässer nach Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL) mit 50 m Abstand beidseitig	Erhalt von Flächen aktueller und zukünftiger Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen an europäisch bedeutsamen Gewässern, Schutz und Entwicklung der natürlichen Dynamik
Gartendenkmäler und historische Parkanlagen	Vermeidung von Verunstaltung
Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft; hier: Ertragsfähigkeit der Böden = „sehr hoch“	Erhalt der besonders wertvollen Böden für die landwirtschaftliche Produktion; die nachhaltige Nutzungsfähigkeit des Naturgutes ist auf Dauer zu sichern; Schutz des nicht vermehrbaren Naturguts Boden vor Überbauung

2. Bedeutende Kriterien

Bedeutendes Kriterium	Begründung
Gebiete, die die Voraussetzung für ein LSG erfüllen (gem. LRP)	Freiflächenschutz; Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft bzw. Kulturlandschaft
Flächen, die die Voraussetzung für einen GLB erfüllen	Naturschutzfachlich hochwertige Flächen mit besonders schutzwürdigen Landschaftsbestandteilen
Bereiche mit besonderem Naturerleben, Naturgenuss oder Landschaftsbild wie z.B. Naturpark, Naturerlebnisräume	Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft bzw. Landschaftsausschnitte; Erhalt der Erholungseignung und des Erlebens von Natur und Kulturlandschaft
historische Kulturlandschaften (hier: Knicklandschaft nach LRP)	Schutz der Eigenart und Schönheit historisch gewachsener und kulturgeprägter Landschaften mit typischen Arten und Lebensräumen
Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, hier: Ertragsfähigkeit der Böden = „hoch“	Erhalt der wertvollen Böden für die landwirtschaftliche Produktion; nachhaltige Nutzungsfähigkeit des Naturgutes auf Dauer sichern; Schutz des nicht vermehrbaren Naturguts
Moor- und Anmoorböden (klimasensitive Böden)	besondere Bedeutung für den Klimaschutz; Sonderstandort seltener Arten und Lebensräume; eine Überbauung behindert mögliche Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, wie Wiedervernässung
Suchräume nach dem Ausgleichsflächenkonzept des Kreises Ostholstein	Kreisweit abgestimmte, potentielle Maßnahmenflächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft auch für den Menschen
Abstandsflächen / Pufferzonen	PV-Anlagen wirken häufig negativ in geschützte oder schutzwürdige Gebiete hinein (z.B. durch Spiegelungen). Abstandflächen und Pufferzonen sind ein rechtlich anerkanntes Instrument zur Vermeidung. Bei Einhaltung der nachfolgenden Abstände kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen eintreten und so aufwendige Untersuchungen vermieden werden.
100 m Umgebungspuffer um Ökokontoflächen	Ist mit Entwicklungszielen des ÖK abzugleichen, um Beeinträchtigung durch Photovoltaik auszuschließen, z.B. der Avifauna
300 m zu Gartendenkmälern und historischen Parkanlagen	Schutz vor optischer Verunstaltung und visueller Beeinträchtigung
300 m zu NSG und Gebieten, die die Voraussetzung erfüllen	Schutz vor negativen Wirkungen auf Arten und Lebensraumfunktionen
300 m zu Natura 2000 Gebieten	Schutz vor negativen Wirkungen auf Arten und Lebensraumfunktionen
300 m zu GLB	Schutz vor negativen Wirkungen auf Arten und Lebensraumfunktionen